

Vereinsordnung des SC Berlin- Köpenick e.V.

- Fassung vom 24.04.2017 -

Allgemeines

Die Vereinsordnung ersetzt nicht die Satzung des Vereins. Sie hat vielmehr die Aufgabensatzungsergänzende Vereinsnormen und weiterführende Regelungen zusammenzufassen und für alle Vereinsmitglieder verbindlich fest zu schreiben.

Die Vereinsordnung und mögliche Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Aus Gründen der Aktualität können Änderungen zur Vereinsordnung durch den Vorstand vorläufig erlassen werden und bedürfen dann der Bestätigung der darauf folgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim Vorstand einsehbar.

Jedes Mitglied kann ein Exemplar der Vereinsordnung ausgehändigt bekommen.

Die jeweils aktuelle Fassung der Vereinsordnung wird auf der Homepage des Vereins zum Download bereit gestellt.

Neumitgliedern wird die Vereinsordnung mit der Satzung bei Eintritt in den Verein übergeben.

Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten.

Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, eine Verletzung der Mitgliederpflichten oder einen Verstoß gegen elementare Sicherheitsregeln darstellen können und mit Sanktionen zu ahnden sind.

§ 1 Umgang mit Vereinseigentum

(1) Das Vereinseigentum, insbesondere die Boote und das dazugehörige Bootsmaterial, müssen durch die Mitglieder pfleglich behandelt werden. Die Gerätschaften sind nach dem Gebrauch in dem Zustand und vollständig zurück zu geben, wie sie in Empfang genommen worden waren.

(2) Die Boote sind an dem zugewiesenen Lagerplatz sicher abzustellen. Die Rollsitze verbleiben an den dazugehörigen Booten. Die Skulls und Riemen sind an den gekennzeichneten Stellen im Skullraum abzustellen. Die Dollen sind mit den Schutzkappen zu sichern und die Boote in den Außenablagen zusätzlich gegen Sturm mit Gurten.

(3) Kein Vereinsmitglied hat Anspruch auf Alleinnutzung eines Bootes. Der Bootsnutzungsplan wird rechtzeitig zu jeder Saison durch den Bootswart, dem Kinder- und Jugendwart, dem Ruderwart Masters und dem Wanderruderwart in Absprache mit den Übungsleitern und den Aktiven erstellt. Nach der Bestätigung des Planes durch den Vorstand ist dieser für die Saison verbindlich.

(4)Änderungen oder zeitweilige Nutzungsänderungen bedürfen der Rücksprache mit den o.g. Leitungsmitgliedern.

(5)Schäden an Booten und Bootsmaterial sind dem Bootswart oder den Übungsleitern unverzüglich zu melden und im Fahrtenheft einzutragen.

(6)Mit den Sportgeräten im Ruderkasten ist entsprechend den ausgehängten Bedienungsanleitungen und Pflegehinweisen umzugehen. Insbesondere die Fahrrad- und Ruderergometer sind nach der Benutzung zu säubern.
Schäden oder Sicherheitsmängel an Sportgeräten sind ebenfalls unverzüglich dem Bootswart oder den Übungsleitern anzuzeigen.

(7)Das Nichtmelden von verursachten Beschädigungen kann vom Vorstand durch eine finanzielle Strafe geahndet werden. Wir vertrauen vorerst auf die Ehrlichkeit der Mitglieder. Sollte dieses Prinzip nicht eingehalten werden, kann der Vorstand einen Strafkatalog erarbeiten.

§ 2 Nutzung des Bootshauses/Trainingsbetrieb

(1)Das Bootshaus kann durch die Vereinsmitglieder ab 18 Jahre eigenverantwortlich täglich bis 21.00 für den Trainingsbetrieb genutzt werden.

Eine darüber hinausgehende zeitliche Nutzung bedarf der Zustimmung des Vortstands.

(2)Die Vereinsmitglieder ab Alter 18 Jahre erhalten gegen Zahlung einer Schlüsselkaution von 30,- € einen Bootshausschlüssel. Der ausgehändigte Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben. Bei Verlust ist der Schlüssel zu bezahlen.

(3)Kinder- und Jugendliche können das Bootshaus zu den festgelegten Trainingszeiten nutzen.

(4)Jedes Mitglied ist verpflichtet mit Wasser, Strom und Heizung sparsam um zu gehen. Mit Beendigung der Trainingszeiten ist dafür zu sorgen, dass das Licht ausgeschaltet wird und in den Wintermonaten die Heizungen auf Frostbetrieb gedrosselt werden.
Die Übungsleiter haben hier eine erhöhte Kontrollpflicht.

(5)Das Bootshaus einschließlich der Bootshalle ist bei Ausfahrten oder Aufhalten der Aktiven im Ruderkasten verschlossen zu halten, wenn sich kein Mitglied im Bootshaus befindet.

(6)In den gesamten Räumlichkeiten des Bootshauses, des Ruderkastens und den Außenanlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und unnötiger Schmutz ist zu vermeiden.

Zur Einhaltung dieser Regel sind auch die Mitglieder im Kinder- und Jugendalter verpflichtet. Für Ordnung und Sauberkeit in den Umkleieräumen haben sie eigenverantwortlich zu sorgen.

(7)Das Rauchen im Bootshaus ist nur im „Olympiazimmer“ und im Freien gestattet. In allen übrigen Räumen ist das Rauchen strengstens verboten.

(8)Für die Nutzung der Umkleieräume im II.OG ist je Nutzer eine jährliche Nutzungspauschale in Höhe von 50,- € zu entrichten.

Für die dauerhafte Nutzung der Umkleideschränke im I.OG wird eine jährliche Nutzungsgebühr von 10,- € erhoben. Das Schloss stellt der Verein.

(9)Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust von privatem Eigentum das sich vorübergehend oder ständig im Bootshaus befindet.

(10)Für die Nutzung des Bootshauses für Familienfeiern / private Veranstaltungen aller Art werden folgende Entgelte erhoben:

- Für Vereinsmitglieder die Ihre **Arbeitsstunden erfüllen** ist die Nutzung **unentgeltlich**.
- Fördermitglieder zahlen für die Nutzung des Bootshauses 100,- € je Veranstaltung und hinterlegen eine Kautions von 100,- €
- Vereinsfremde zahlen für die Nutzung des Bootshauses 300,- € je Veranstaltung und hinterlegen eine Kautions von 200,- €

Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen davon abweichende Kostensätze fest zu legen.

- Für die Nutzung der Sauna, außer am Vereinstag am Mittwoch, wird ein Entgelt von 30,- €je Person für eine dreistündige Nutzung der Sauna erhoben.

§ 3 Durchführung des Kinder- und Jugendtrainings

(1)Das Kinder- und Jugendtraining findet in den festgelegten Gruppen zu den von den Übungsleitern festgelegten Zeiten statt.

(2)Die Verantwortung des Vereins für die am Trainingsbetrieb teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beginnt mit dem Betreten des Sattelplatzes und endet zum Trainingsende mit dessen Verlassen.

Ausfahrten finden nur auf Weisung und in Begleitung der Übungsleiter statt. Den Anweisungen der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Undisziplinertheiten sind die Übungsleiter berechtigt Kinder- oder Jugendliche vom Training auszuschließen. Darüber sind die Eltern umgehend zu informieren.

(3)Um den Übungsbetrieb nicht zu behindern, ist ein pünktliches Erscheinen zu den Trainingsstunden Grundvoraussetzung. Sollten Kinder oder Jugendliche am Training nicht teilnehmen können, haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass eine rechtzeitige Entschuldigung beim Übungsleiter erfolgt.

(4)Für die Planung und Durchführung des Trainings und der Teilnahme an Regatten ist seitens des Vorstandes der Kinder- und Jugendwart in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern verantwortlich.

Die Auswahl der Regatten erfolgt unter sportlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der entstehenden Kosten für die Eltern und den Verein.

(5)Jeweils zu Beginn und zum Ende einer jeden Saison findet eine Elternversammlung statt. Zur Elternversammlung lädt der Vorstand ein.

§ 4 Vereinskleidung

(1)Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet zu Regatten und Meisterschaften die Vereinskleidung zu tragen.

(2)Kinder erhalten mit Aufnahme als Mitglied in den Verein ein kosten loses Vereins-Short.

(3)Die Modelle der Vereinskleidung und die Preisliste sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, wie auch der Bestellweg.
Die bestellte Vereinskleidung ist Vorkasse durch Überweisung auf das Vereinskonto zu bezahlen.

§ 5 Zeichnungsbefugnis

Zeichnungsbefugt für sämtliche Schriftverkehr nach außerhalb des Vereins ist nur der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Dies betrifft auch Materialbestellungen oder die Auslösung von Reparaturaufträgen. Schreiben die nicht so gezeichnet sind, sind rechts unwirksam.

§ 6 Beitrags- und Kostenordnung

(1)Beiträge

Alters unabhängiger Mitgliedsbeitrag	28,- € je Monat
Abschlag für Familienmitglieder	5,- € je Familienmitglied
Fördermitglied/Zweitmitglied	15,- € je Monat
Aufnahmegebühr	Kinder und Junioren bis 18 Jahre 30,- €
	Erwachsene 50,- €
	dem ersten Monatsbeitrag

Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen den Beitrag individuell festzulegen.

Der Beitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Nach Möglichkeit soll jedes Vereinsmitglied am Einzugsverfahren teilnehmen.

Selbstzahler haben dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag bis zum 5. Werktag eines jeden Monats auf dem Vereinskonto gut geschrieben ist. Wird der Beitrag nicht monatlich entrichtet, hat das betreffende Mitglied die Pflicht zu veranlassen, dass der Beitrag zu Beginn der gewählten Zahlungsperiode dem Vereinskonto gutgeschrieben wird.

Sollten aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, dem Verein zusätzliche Bankspesen entstehen, sind diese durch das die Spesen verursachende Vereinsmitglied zu erstatten.

(2) Kosten Anfängerkurse

Eine Übungsstunde beträgt 1 Stunde und 30 Minuten. Die ersten beiden Übungsstunden sind Kosten frei.

Im Anschluss können 8 Übungsstunden für eine Kostenpauschale von 40,- € gebucht werden. Die Pauschale wird bei einer Entscheidung für eine Mitgliedschaft im Verein mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

Die Anfängerkurse für Kinder und Jugendliche sind Kosten frei.

§ 7 Arbeitseinsätze/Wochenenddienste/Bewirtschaftung Spreezimmer

(1) Jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres welches das Bootshaus und seine Einrichtungen und das Bootsmaterial regelmäßig nutzt, hat im Jahr zur Unterhaltung und Pflege des Bootshauses und des Bootsmaterials 30 Arbeitsstunden zu leisten.

(2) Der Stundennachweis erfolgt im elektronischen Fahrtenbuch. Für den Arbeitsstunden-nachweis ist eine extra Kategorie eingerichtet.

Für die Eintragung der geleisteten Stunden ist jedes Mitglied eigenverantwortlich.

(3) Arbeitsstunden können auch am Mittwoch durch Sicherstellung der Bewirtschaftung des Spreezimmers erbracht werden. Die dazu notwendigen Verfahrensweisen legt der Kulturwart fest.

(4) Jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist verpflichtet an einem Wochenende im Jahr jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr einen Bootshausdienst durch zu führen. Der Bootshausdienst kann mit einer Trainingseinheit verbunden werden, wobei die für das jeweilige Wochenende ausgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sind.

Die Eintragung für den Wochenenddienst in der im Verein aufgehängten Liste hat bis zum 31.01. des aktuellen Kalenderjahres zu erfolgen. Wer sich nicht fristgerecht eingetragen hat, wird gesetzt.

(5) Die Bewirtschaftung des Spreezimmers und des Wochenenddienstes gehen in die Arbeitsstundenbewertung wie folgt ein:

Wochenenddienst Sonnabend	4 Stunden
Wochenenddienst Sonntag	4 Stunden
Spreezimmer Mittwoch	2 Stunden

(6) Jeden ersten Sonnabend im Monat findet ein zentraler Arbeitseinsatz statt. Weitere Arbeitseinsätze können individuell gestaltet werden.

(7) Um die umfangreichen Arbeiten zielstrebig ab zu arbeiten, werden Projekte gegründet.

Als Projektleiter wird ein Vereinsmitglied ernannt.

Die Vereinsmitglieder ordnen sich entsprechend ihren Möglichkeiten und Interessen diesen Projekten zu und absolvieren in diesem Rahmen ihre Arbeitsstunden.

(8) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden den betroffenen Vereinsmitglied mit 5,- € je Stunde zum Jahresende in Rechnung gestellt.

(9) Die Eltern der Kinder- und Jugendlichen sind aufgerufen uns bei den Arbeiten in diesen Projekten zu unterstützen.

(10) Die Kinder- und Jugendlichen nehmen an den Wochenendarbeitseinsätzen in den Monaten Oktober bis März teil. Schwerpunkt der zu verrichtenden Arbeiten soll die Pflege und Wartung der Boote und Bootsmaterialien sein.

§ 8 Kostenbeteiligungen an Regatten

Die Kosten für die Teilnahme an Regatten werden zwischen den Aktiven und dem Verein wie folgt aufgeteilt.

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen wie Waldläufe, Hallensportfeste, Schwimmfeste, Nudelsprint und dem Nicolausergometerrudern werden vom Verein getragen.
- (2) Bei Regatten in Berlin beträgt der Eigenanteil des/der Sportlers/in 5,00 € je Tag.
- (3) Bei Regatten im Berliner Umland (Rüdersdorf, Werder u, ä. beträgt der Eigenanteil des/der Sportlers/in 7,50 € je Tag.
- (4) Bei auswärtigen Regatten beträgt der Eigenanteil des/der Sportlers/in 20,00 € je Tag.
- (5) Für die Teilnehmer/in am Bundeswettbewerb beträgt der Eigenanteil 50 % an den dem Verein in Rechnung gestellten Gesamtkosten.
- (6) Für die Sportlerinnen und Sportler die zum Kader des LRV/DRV delegiert sind gilt:
 - a) Bei Trainingslagern mit einer 1/3 Förderung durch den LRV/DRV beträgt der Anteil der Eltern der gemeldeten Sportlerin, des gemeldeten Sportlers 1/3 an den dem Verein in Rechnung gestellten Kosten.
Ist der Verein zur Vorauszahlung der Kosten verpflichtet, haben auch die Eltern ihren Anteil an den Gesamtkosten gegenüber dem Verein im Voraus zu bezahlen.
an den dem Verein in Rechnung gestellten Gesamtkosten.
Sobald dem Verein die Endabrechnung vorliegt, erfolgt eine Abrechnung der Kosten gegenüber den Eltern der Sportlerin/Sportlers der am Trainingslager teilgenommen hat.
 - b) Bei Veranstaltungen und Regatten ohne 1/3 Förderung durch den LRV/DRV erfolgt eine Kostenteilung zwischen den Eltern der gemeldeten Sportlerin/Sportlers.
Der Verein stellt in diesen Fällen einen Antrag an einen Förderverein auf Kostenbeteiligung. Ein Rechtsanspruch besteht diesbezüglich nicht.
Alles andere regelt sich wie unter (6)a beschrieben
- (7) Die Abrechnung der Regattakosten erfolgt durch den verantwortlichen Übungsleiter oder Mannschaftsleiter gegenüber dem Kassenwart zeitnah zu jeder Regatta.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen abweichende Eigenanteilsätze festlegen.

§ 9 Nutzung der Informationstafeln

Die Informationstafel am hinteren Treppenaufgang ist ausschließlich für Informationen des Vorstandes bestimmt. Allen anderen Vereinsmitgliedern ist es verboten hier nicht durch den Vorstand autorisierte Aushänge anzubringen.

Für das Aushängen von Regattaergebnissen, Bekanntmachung von Veranstaltungen und anderweitigen Informationen ist ausschließlich die Informationstafel am Trainerzimmer zu nutzen.

§ 10 Sprechzeiten des Vorstandes

Sprechzeiten des Vorstandes sind jeden Montag ab 18.00 Uhr im Bootshaus.

Die Sprechzeiten werden sichergestellt durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder den Kassenwart.

Wird darüber hinausgehend das Gespräch mit einem Mitglied des erweiterten Vorstandes gewünscht, ist dies dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

Andere Termine sind nur nach persönlicher Vereinbarung möglich.

Klaus-Dieter Matros
- Vorsitzender -

Letzte Änderung der Vereinsordnung
auf Beschluss der MV vom 25.03.2017, Vorstandssitzung 24.04.2017